

Sitzung der Bezirksvertretung Senne am 15.05.2025
Antwort zur Anfrage Drucksache 10088/2020-2025
Private Radstationen im Stadtbezirk Senne

Text der Anfrage:

Ist es zulässig, auf öffentlichen oder privaten Flächen im Stadtbezirk Senne Lade- und Reparaturstationen für E-Bikes und Fahrräder aufzustellen, die von einem Dritten betrieben oder gesponsert werden?

Zusatzfrage 1:

Welche Voraussetzungen müssten hierzu vorliegen?

Antwort des Amtes für Verkehr

Damit Lade- und Reparaturstationen für E-Bikes und Fahrräder im Stadtbezirk Senne, durch externe Betreiber oder Sponsoren, aufgestellt werden können, sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Bei geplanten Standorten im öffentlichen Raum ist zunächst eine Prüfung durch das zuständige Fachamt erforderlich. Dabei wird bewertet, ob andere Nutzungsansprüche bestehen, ob städtebauliche oder verkehrliche Vorgaben betroffen sind und ob technische Belange – wie beispielsweise unterirdische Leitungen – dem Vorhaben entgegenstehen. Erst nach einer positiven Prüfung und Zustimmung kann eine Erlaubnis erteilt werden, auf deren Grundlage eine Reparatur- oder gegebenenfalls auch eine Ladestation errichtet werden darf.

Allerdings wird die Errichtung von Ladestationen im öffentlichen Raum seitens des Amtes für Verkehr grundsätzlich kritisch gesehen und derzeit nicht als sinnvoll erachtet. Ein Hauptgrund liegt im erforderlichen Stromanschluss: Ist kein geeigneter Anschluss in unmittelbarer Nähe vorhanden, ist die Herstellung technisch aufwendig und mit hohen Kosten verbunden. Darüber hinaus wird die tatsächliche Nutzung als gering eingeschätzt, da viele Radfahrende ihre Akkus in der Regel zuhause aufladen, wo sich auch das passende Ladegerät befindet. Zusätzlich ist die Frage der laufenden Betriebskosten, insbesondere für Strom, Wartung und Instandhaltung, bislang ungeklärt – eine Übernahme durch die Stadt ist ausgeschlossen.

Zusatzfrage 1:

Unabhängig vom Standort – ob öffentlich oder privat – muss verlässlich geregelt sein, wer für Wartung, Instandhaltung und Pflege der Station verantwortlich ist. Dazu gehört insbesondere, dass fehlendes oder beschädigtes Werkzeug ersetzt, technische Defekte behoben und die Station regelmäßig gereinigt wird. Diese Aufgaben können nicht durch das Amt für Verkehr übernommen werden und müssen durch den Betreiber oder Sponsor dauerhaft sichergestellt werden.

Auch bei der Aufstellung auf privaten Flächen ist die Zustimmung der Eigentümer sowie gegebenenfalls eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Grundsätzlich muss bei allen Vorhaben auch die Erreichbarkeit, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit gewährleistet sein.

Gez.
Lewald
